

## COVID-19

# Rahmenschutzkonzept für Angebote der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Kinder und Jugendförderung (KJF) und die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind ein Teilbereich der professionellen Sozialen Arbeit mit einem sozialpolitischen, pädagogischen und soziokulturellen Auftrag.

Das nationale Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG von 2013 baut auf der bundesrätlichen «Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik» von 2008 auf. Dieses versteht Kinder- und Jugendpolitik im Sinne von Schutz, Förderung und Partizipation. Gesetz und Strategie stützen sich ab auf die Schweizerische Bundesverfassung<sup>1</sup> und auf die von der Schweiz 1997 ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Die Kinder- und Jugendförderung hat somit einen gesetzlichen präventiven und schützenden Auftrag in Bezug auf die Gesundheit und das soziale und gesellschaftliche Wohlergehen und die Integration von Kindern und Jugendlichen.

Die KJF, resp. die OKJA ist eine Akteurin der non-formalen Bildung und ergänzt und unterstützt die formale Bildung (Schule) und die Fachberatungsstellen und entlastet die Familien. Die Fachpersonen der KJF und der OKJA haben ihre Stärke u. a. in tragfähigen, neutralen Beziehungen, in niederschweligen Angeboten und im Zugang zu vulnerablen Kindern und Jugendlichen.

→ **Die KJF und die OKJA leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur gesunden physischen und psychischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, zu Chancengleichheit, zum sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt und zu einer tragfähigen und lebendigen Demokratie in der Schweiz.**

---

<sup>1</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art.11 Abs.1 und 2 und Art.41 Abs.1 Bst.c, f und g. Unter Kinder- und Jugendförderung wird die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen ausserhalb von Schule und Familie verstanden. Dafür unterstützt sie deren soziale, kulturelle und politische Integration.

## GÜLTIGKEITSDAUER

Ab **13. September 2021** bis auf Weiteres.

Änderungen durch den DOJ auf Grund neuer Vorgaben durch die Behörden (BAG) sind jederzeit möglich.

## ZIELGRUPPEN

- Kantonale und regionale Verbände und Netzwerke der Kinder- und Jugendförderung und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Kollektivmitglieder des DOJ)
- Fachstellen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf kommunaler und regionaler Ebene (Anschlussmitglieder)
- Weitere Akteure der Kinder- und Jugendförderung, die sich an den Grundprinzipien des DOJ ausrichten (z. B. Jugendarbeitsstellen der Landeskirchen)

## ZWECK UND ZIEL

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept soll primär den Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, resp. der Offenen Kinder- und Jugendförderung Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts bieten. Weitere Akteure aus dem Kinder- und Jugendbereich können sich allenfalls ebenfalls daran orientieren. Dieses Rahmenschutzkonzept hat **Empfehlungscharakter**, da heisst es ist **nicht rechtlich bindend**.

Das Rahmenschutzkonzept zeigt auf, wie die Angebote der KJF, resp. OKJA im Hinblick auf die behördlichen Corona-Schutzmassnahmen zu gestalten sind, mit dem Ziel eine «verantwortungsvolle Normalität» für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Damit dies gelingt, nimmt die jeweilige Fachstelle eine sorgfältige Abwägung der folgenden Faktoren vor:

- Kindeswohl / Rechte und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen
- Schutz der besonders gefährdeten Mitarbeitenden und Personen im Umfeld der Kinder/Jugendlichen und der Mitarbeitenden
- Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen sowie weiterer Schutzmassnahmen (z. B. Maskenpflicht)
- Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sofern verlangt
- Eigenverantwortung aller involvierter Personen und der Organisationen in Bezug auf Einhaltung der Schutzmassnahmen

## DRINGLICHKEIT

Für Kinder und Jugendliche stellen die «besondere Lage» gemäss Epidemiengesetz (Art.6) und die damit einhergehenden behördlichen Schutzmassnahmen eine Herausforderung dar. Es soll gewährleistet sein, dass ihnen der Zugang zu den gewohnten, stabilisierenden und förderlichen Angeboten und Freiräumen ausserhalb von Schule sowie von ihrem Zuhause und der Familie möglichst erhalten bleiben.

## HINWEIS ZUR GÜLTIGKEIT

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept wurde vom DOJ folgenden Behörden vorgelegt und von diesen als den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend plausibilisiert: SODK, BSV und BAG. Dies kommt nicht einer offiziellen Genehmigung gleich. Die Aktualisierungen erfolgen jeweils in Rücksprache mit dem BAG.

## SCHUTZMASSNAHMEN

### Verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des gesetzlichen Rahmens

Grundsätzlich gelten als verbindlich die **vom Bundesrat verordneten schweizweit geltenden Massnahmen und Regeln**, jeweils nach dem aktuellen Stand.

→ Quelle: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

**Vorbehalten bleiben zusätzliche Vorgaben der Kantone.** Die Kantone können die Mindestmassnahmen des Bundes zum Teil lockern oder verschärfen. Solche sind von den Fachstellen der KJF, resp. OKJA mit den entsprechenden Ämtern zu klären und ebenfalls strikt einzuhalten.

Die empfohlenen Massnahmen in diesem Rahmenschutzkonzept stützen sich ab auf:

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23.6.2020 (Stand 13.9.2021):  
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom 8. September 2021:

[https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen\\_bes\\_lage\\_8.9\\_2021.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungen\\_d\\_Vo.besondere\\_Lage\\_8.9.21.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/erlaeuterungen_bes_lage_8.9_2021.pdf.download.pdf/Erl%C3%A4uterungen_d_Vo.besondere_Lage_8.9.21.pdf)

## Maskenpflicht

Die Maskenpflicht gilt

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben sobald sich mehr als 1 Person im Raum befindet.
- Im geschlossenen Bereich von Fahrzeugen von öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Maskenpflicht gilt für Personen ab 12 Jahren. Davon ausgenommen sind Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen.

Sofern für einen Betrieb oder eine Veranstaltung die Zertifikatspflicht gilt, müssen in Innenräumen keine Masken mehr getragen werden.

Im Rahmen von Aktivitäten der OKJA gilt für Jugendliche unter 16 Jahren keine generelle Maskenpflicht.

## Distanzregeln

**1.5m** zwischen Personen. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.

## Hygienevorschriften des BAG

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>

- Bei Symptomen zuhause bleiben, Arzt\*Ärztin kontaktieren und auf COVID-19 testen lassen.
- Gründlich Hände waschen.
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niessen.

## Testen

Es gelten die kantonalen Regelungen, resp. Teststrategien, die nationale Teststrategie und die Vorgaben des Bundes im Zusammenhang mit dem Covid-Zertifikat, sofern sie die OKJA betreffend.

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html>

## Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

Hierzu gelten die aktuellen Regeln des BAG zum Umgang mit Erkrankten und ihrem Umfeld:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

## Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für öffentlich zugängliche Einrichtungen der OKJA für Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** besteht einzig eine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Dieses bezeichnet die zulässigen Aktivitäten und regelt unter anderem die allfällige Maskentragpflicht (vgl. oben Abschnitt Maskenpflicht) sowie die Hygiene- und Abstandsvorgaben. Die Kontaktdatenerhebung in Innenräumen wird empfohlen. Tanzveranstaltungen sind erlaubt.

Der Zugang für Jugendliche **ab 16 Jahren** ist nur mit Covid-Zertifikat erlaubt. Ausnahmen sind Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen sowie unter bestimmten untenstehend beschriebenen Bedingungen sportliche und kulturelle Aktivitäten sowie Veranstaltungen.

## Sportliche und kulturelle Aktivitäten

Bei Aktivitäten in Innenräumen muss bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt werden; davon ausgenommen sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe von max. 30 Personen, die den Organisierenden bekannt sind, regelmässig gemeinsam ausgeübt werden, namentlich Trainings oder Proben. Im Weiteren muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

## Veranstaltungen

### Veranstaltungen in Aussenräumen

Ohne Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat:

- Ohne Sitzpflicht sind max. 500 Personen erlaubt.
- Mit Sitzpflicht sind max. 1000 Personen zugelassen.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Die Abgabe und die Konsumation von Speisen und Getränken ist erlaubt. Es muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Veranstaltungen, an denen die Besucher\*innen tanzen, sind verboten.

## Veranstaltungen in Innenräumen

*Ohne* Zugangsbeschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat:

- Die maximale Anzahl anwesender Personen (Teilnehmende und Organisierende/Helfende usw.) beträgt 30.
- Es handelt sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder den Organisierenden bekannt sind.
- Zwei Drittel der Kapazität darf genutzt werden.
- Maskenpflicht ab 12 Jahren.
- Der erforderliche Abstand wird nach Möglichkeit eingehalten.
- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.

*Mit* Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat:

- Für Veranstaltungen mit bis 1000 Teilnehmenden gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.
- Darin sind Massnahmen zu Hygiene und Umsetzung der Zugangsbeschränkung festzuhalten.

Informationen zur Überprüfung der Covid-Zertifikate:

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/68147.pdf>

## Grossveranstaltungen ab 1000 Personen

Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen bedürfen einer kantonalen Bewilligung und sind nur mit Zugangsbeschränkungen auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat zulässig.

## Arbeit / Personal<sup>2</sup>

- Das eigene Personal **wird geschützt**, mit Hygienevorschriften und Abstand halten.
- Es gilt die generelle **Maskenpflicht** in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit Ausnahme von Betrieben und Veranstaltungen, wenn der Zutritt auf Personen ab 16 Jahren mit Covid-Zertifikat beschränkt wird. Ansonsten gibt es im Arbeitsbereich keine generelle Maskenpflicht. Der Arbeitgeber entscheidet, wo und wann das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz nötig ist.
- **Zertifikatspflicht:** Arbeitgebende dürfen das Vorliegen eines Zertifikats bei Arbeitnehmer\*innen überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Es gelten spezifische Bedingungen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Pflichten des Arbeitgebers:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/pflichten\\_arbeitgeber\\_covid19.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/pflichten_arbeitgeber_covid19.html)

<sup>3</sup> Zusammenfassung des Seco:

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid19/zertifikat\\_kurzfassung\\_covid19.pdf.download.pdf/DE\\_Das\\_wichtigste\\_in\\_Kuerze\\_Pruefung\\_COVID\\_Zertifikats\\_im\\_BetriebArtikel25\\_Absatz\\_2bis.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid19/zertifikat_kurzfassung_covid19.pdf.download.pdf/DE_Das_wichtigste_in_Kuerze_Pruefung_COVID_Zertifikats_im_BetriebArtikel25_Absatz_2bis.pdf)

- **Mitarbeitende** von Betrieben und Veranstaltungen, für die ein Covid-Zertifikat verlangt wird, müssen nicht zwingend ebenfalls eines vorweisen, sofern sie in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen. **Helfende** sind als Mitarbeitende des Veranstalters zu betrachten, wenn ein Arbeitsvertrag besteht.
- Personen, die **Risikogruppen** angehören sowie Mitarbeitende, die regelmässig in ihrer Familie mit Risikogruppen in Kontakt stehen, werden speziell geschützt und es gelten spezifische Regelungen.<sup>4</sup>
- Wer sich **krank** fühlt, meldet dies dem Arbeitgeber, bleibt zwingend zuhause und lässt sich testen.
- Es gilt eine **Homeoffice-Empfehlung**.

---

<sup>4</sup> [https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/gefaehrdete\\_personen\\_covid19.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmerschutz/covid-19/gefaehrdete_personen_covid19.html)

## Empfehlungen des DOJ für spezifische Massnahmen für Angebote der KJF, resp. OKJA

Abgesehen von der Einhaltung der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben halten Fachstellen der KJF, resp. OKJA weitere Schutzmassnahmen ein. Diese sind **nicht behördlich erlassen und daher nicht verbindlich**. Sie können vom DOJ jederzeit aufgrund behördlicher Informationen angepasst werden.

Es obliegt den einzelnen Fachstellen, **bei den kantonalen Behörden Abklärungen zu treffen** und allfällige weitere Vorgaben in ihren Schutzkonzepten einzubeziehen.

### Geltungsbereich

Angebote der KJF/OKJA für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sowie für ältere Jugendliche, wenn ohne Anwendung des Covid-Zertifikats gearbeitet wird. Wenn das Covid-Zertifikat verlangt wird, so gelten die obengenannten, behördlichen Regeln.

## 1. Allgemeine Schutzmassnahmen

### Schutzkonzepte

Alle öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräume und daher auch die OKJA-Angebote müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Dies gilt auch für die Durchführung von Veranstaltungen.

### Maskenpflicht

- Bei Angeboten ausschliesslich für Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren regelt das Schutzkonzept, ob und bei welchen Aktivitäten in Innenräumen die Maskenpflicht zur Anwendung kommt.
- Zu berücksichtigende Faktoren: Anzahl Teilnehmer\*innen an der Aktivität, Art der Aktivität, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten, Handhabung der Maskenpflicht in der Schule, usw.

Bei Angeboten für Jugendliche ab 16 Jahren und für gemischte Gruppen gilt im Innenraum für alle Personen ab 12 Jahren Maskenpflicht, sofern kein Covid-Zertifikat für den Zutritt verlangt wird. Bei Angeboten mit Beschränkung auf Personen ab 16 Jahren mit Zertifikat können alle Teilnehmenden die Maske ablegen.

### Erhebung von Kontaktdaten

Bei Aktivitäten in Innenräumen, insbesondere wenn keine Maske getragen wird, wird empfohlen eine Präsenzliste zu führen oder ein Registrierungssystem anzuwenden für die Erfassung von: Vorname, Name, Telefonnummer, Postleitzahl sowie Anwesenheitszeit (Ankunftszeit und Zeitpunkt des Weggangs). Dies gilt es unter Wahrung des Personen- und Datenschutzes zu



handhaben. Die Daten sind 14 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Listen werden ausschliesslich zur Rückverfolgung von Ansteckungen durch die Behörden verwendet. Mit den kantonalen Behörden ist abzuklären, ob und wie diese allenfalls für Contact-Tracing-Massnahmen zur Verfügung zu stellen sind.

Wenn Jugendliche ab 16 Jahren an Angeboten der OKJA teilnehmen, müssen die Kontaktdaten nur dann erhoben werden, wenn kein Zertifikat für die Teilnahme verlangt wird.

Kinder und Jugendliche werden über den Zweck dieser Massnahme und den Umgang mit denen von ihnen erhobenen Daten informiert.

## Hygiene

- Die Plakate zu den Hygiene- und Abstandsregeln des BAG werden ausgedruckt und gut sichtbar aufgehängt.
- Es werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechende Regeln zu Hygiene, Reinigung und Desinfektion für die Räume und die Gegenstände erarbeitet und gut sichtbar in den Räumen aufgehängt. Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmässig kommuniziert.
- Entsprechende sanitäre Einrichtungen und passendes Material (Desinfektionsmittel, Einweghandtücher / Papiertücher, Seifenspender, geschlossene Abfalleimer) werden von den KJF-, resp. OKJA-Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- An sensiblen Punkten, z. B. dem Haupteingang, stehen Handhygienestationen zur Verfügung. Diese bestehen möglichst aus Wachbecken, Flüssigseifenspender und Einwegtüchern. Wenn dies nicht möglich ist, ist für Jugendliche und Erwachsene Desinfektionsmittel bereitzustellen.

## Abstand

- Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten.
- Wenn die Distanzhaltung im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar ist, kann darauf punktuell verzichtet werden.

## Räumlichkeiten

- Die Räumlichkeiten werden nach jeder Nutzung oder falls nicht möglich mindestens einmal pro Tag gereinigt.
- Die Räume werden stündlich gelüftet und sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfiziert.
- Das Vermieten von Räumlichkeiten an Dritte und die autonome Nutzung ist möglich unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts.
- Die unbegleitete Nutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist unter Einhaltung der Weisungen und Empfehlungen dieses Rahmenschutzkonzepts möglich. Vor der ersten

unbegleiteten Nutzung erfolgt eine Information über die geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie zur Handhabung einer Präsenzliste.

### **Gestaltung der Angebote**

- Kinder und Jugendliche mit Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt.
- Angebote der Aufsuchenden Jugendarbeit im öffentlichen Raum können, unabhängig vom Alter der Jugendlichen ohne Einschränkung durchgeführt werden.
- Mobile Angebote/Spielangebote in Aussenräumen: Wenn einzig Empfangsbereich und Sanitäranlagen in Innenräumen zur Verfügung stehen, sich das Publikum aber ansonsten ausschliesslich im Freien aufhält, gilt die Einrichtung weiterhin als Einrichtung nur mit Aussenbereichen. Es gelten weder Zertifikatspflicht noch weitere Einschränkungen ausser Hygiene- und Abstandsmassnahmen.

Angebote für Jugendliche ab 16 Jahren: wenn möglich im Aussenraum abgehalten; im Innenraum muss eine Zugangsbeschränkung/-kontrolle erfolgen, um sicherzustellen, dass die max. Anzahl an Besucher\*innen nicht überschritten wird.

### **Kochen / Essen**

- Kochen und gemeinsames Essen sind erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
- Die Abgabe und Konsumation von Speisen und Getränken sind im Innen- und Aussenraum sowie an Veranstaltungen erlaubt. Speisen und Getränke sollten nicht geteilt werden. Abstand von 1.5m zwischen den Tischen oder Abschränkungen sowie Sitzpflicht gelten.

Jugendliche im Alter ab 16 Jahren

- Die Abgabe eines Getränks und/oder kleinen Snacks ist zulässig.
- Ein Kioskangebot im Sinne eines Take Away ist zulässig, wenn die Jugendlichen den öffentlich zugänglichen Innenbereich nur für den Take Away betreten und dann wieder nach draussen gehen.

**DOJ**

Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz  
Association faitière suisse pour l'animation socioculturelle enfance et jeunesse  
Associazione svizzera animazione socioculturale infanzia e gioventù

**AFAJ**

DOJ/AFAJ, 7.5.2020

*Aktualisiert am: 14.5.2020, 29.5.2020, 5.6.2020, 23.6.2020, 19.10.2020, 30.10.2020, 2.11.2020, 11.12.2020, 16.12.2020, 18.12.2020, 8.1.2021, 14.1.2021, 21.1.2021, 25.2.2021, 19.4.2021, 27.5.2021, 6.7.2021, 14.9.2021*

### **Mitwirkend an der Verfassung des Rahmenschutzkonzepts**

Vorstand DOJ / Kollektivmitglieder: Viktor Diethelm, Sabrina Fontanesi, Ivica Petrušić,  
Andreas Wyss

Geschäftsstelle DOJ: Marcus Casutt, Géraldine Bürgy, Tobias Bauer, Noëmi Wertenschlag